



# RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7  
1010 Wien  
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0024-22-10  
= RSS-E 31/22

## Empfehlung der Schlichtungskommission vom 20.6.2022

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Balazs Rudolf MA Herbert Schmaranzer Dr. Hans Peer (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Rechtsanwalt
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

### Spruch

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

### Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen. Vereinbart sind die ARB 2017.

Der Antragsteller ersuchte mit Schreiben seines Rechtsfreundes vom 1.12.2020 um Deckungszusage für eine Klage gegen den Autohersteller (anonymisiert) und einen Autohändler. Er habe ein gebrauchtes Wohnmobil der Marke (anonymisiert) gekauft, das eine unzulässige Abgas-Abschalteinrichtung besitze, und fordere nun einen Teil des Kaufpreises als Schadenersatz zurück. Die Antragsgegnerin erteilte am 6.5.2021 nach Intervention des Rechtsfreundes des Antragstellers eine Deckungszusage.

Im Verfahrenslauf trat die (anonymisiert) (Erstverkäufer) als Nebenintervenient der beklagten Partei bei. Mit Schreiben vom 19.1.2022 teilte die Antragsgegnerin mit, keine Kosten in Zusammenhang mit der Nebenintervention zu übernehmen.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 23.3.2022.

Gemäß Pkt. 4.1.1. der Satzung ist die RSS für folgende ausschließlich zivilrechtliche Angelegenheiten zuständig:

- a) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungskunde
- b) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungsmakler
- c) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungskunde und Versicherungsmakler

Gemäß Pkt. 4.1.2 der Satzung haben in Angelegenheiten gemäß Pkt. 4.1.1. lit a Versicherungskunden dann ein Recht auf Antragstellung bei der RSS, wenn sie von einem Gewerbetreibenden, der eine Gewerbeberechtigung als Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten als Hauptrecht besitzt, vertreten werden.

Die Geschäftsstelle teilte dem Antragstellervertreter am 23.3.2022 mit, dass der Schlichtungsantrag unzulässig sei, wenn in einem Verfahren Versicherungskunde gegen Versicherer der Versicherungskunde nicht durch einen Versicherungsmakler vertreten sei. Der Antragstellervertreter äußerte sich dazu nicht.

Daher war von einer weiteren inhaltlichen Behandlung des Falles gemäß Pkt. 4.6.2. lit g der Satzung abzusehen.

**Für die Schlichtungskommission:**

**Dr. Hellwagner eh.**

**Wien, am 20. Juni 2022**